

Bericht des Verwaltungsrates über die Revision der Statuten

Einleitende Bemerkungen

Am 19. Juni 2020 verabschiedete das Schweizer Parlament eine Revision des Aktienrechts (die "Aktienrechtsrevision"), die am 1. Januar 2023 in Kraft trat (vorbehaltlich gewisser Übergangsbestimmungen). Die Aktienrechtsrevision zielt in erster Linie darauf ab, das Schweizer Aktienrecht zu modernisieren, die Aktionärsrechte zu stärken sowie die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften ins Bundesrecht zu überführen.

Die Aktienrechtsrevision sieht eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor, während der Aktiengesellschaften ihre Statuten und sonstigen Reglemente an die neuen Bestimmungen anpassen müssen. Daher beantragt der Verwaltungsrat den Aktionären, die Statuten an der ordentlichen Generalversammlung 2023 mit dem neuen Aktienrecht in Einklang zu bringen. Bei dieser Gelegenheit beantragt der Verwaltungsrat weitere Statutenänderungen, um die Statuten an die in der Schweiz geltenden Marktstandards anzupassen.

In der vorliegenden Übersicht werden die vom Verwaltungsrat beantragten Statutenänderungen erläutert und den aktuellen Statutenbestimmungen gegenübergestellt. Die Verweise in dieser Übersicht beziehen sich auf die beantragten revidierten Statuten.

1. Kapitalband

Im Rahmen der Aktienrechtsrevision, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber auch die Rechtsgrundlage für das sogenannte Kapitalband geschaffen. Ähnlich wie beim genehmigten Kapital, das in der Aktienrechtsrevision gestrichen wurde, ermächtigt die Generalversammlung mit Einführung eines Kapitalbands den Verwaltungsrat, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Bandbreite ist von Gesetzes wegen beschränkt auf 50% (Untergrenze) bzw. auf 150% (Obergrenze) des im Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbands in die Statuten im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals. Die Ermächtigung dauert maximal fünf Jahre, nach deren Ablauf das Kapitalband dahinfällt. Die Generalversammlung hat das Recht, die Bezugsrechte der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, oder kann dieses Recht an den Verwaltungsrat delegieren, sofern sie die Gründe für die Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte in den Statuten ausdrücklich benennt.

Der Verwaltungsrat möchte von den Gestaltungsmöglichkeiten, die das neue Kapitalband bietet, Gebrauch machen und das Verfahren zur Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals flexibilisieren. Er beantragt darum, ein Kapitalband für fünf Jahre in die Statuten einzuführen (Artikel 3a). Die Unter- und Obergrenze des Kapitalbands werden bei 95% bzw. 105% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals festgesetzt. Der Verwaltungsrat soll das Recht haben, im Rahmen von Kapitalerhöhungen innerhalb des Kapitalbands die Bezugsrechte der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben.

Die Gesamtzahl der neu auszugebenden Aktien, die gemäss Artikel 3a und dem Kapitalband ausgegeben werden können, soll bis zu 122'258 neue Aktien betragen. Damit wird der Gestaltungsspielraum des Verwaltungsrates zusätzlich eingeschränkt und der Schutz bestehender Aktionäre verstärkt.

2. Aktien

Unter Traktandum 11.2. beantragt der Verwaltungsrat eine Änderung von Art. 4, um mehr Flexibilität zu haben und die Bestimmung an den Wortlaut des neuen Aktienrechts anzupassen. Unter anderem besteht die Möglichkeit, tokenisierte Aktien in Form von Rechten auszugeben, die auf der Distributed-Ledger-Technologie basieren. Obwohl der Verwaltungsrat derzeit nicht beabsichtigt, Aktien in dieser Form auszugeben, ist er der Ansicht, dass es im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt, diese Option für die Zukunft zu haben. Der beantragte revidierte Art. 4 Abs. 1 beschreibt die verschiedenen Formen, in denen die Gesellschaft ihre Aktien ausgeben kann, wie es bei in der Schweiz kotierten Unternehmen marktüblich ist. Zudem präzisiert Art. 4 Abs. 5 der Statuten, dass bei juristischen Personen die Firma ins Aktienbuch eingetragen werden muss.

3. Aktionärsrechte, Generalversammlung, Publikationen und Bekanntmachungen

Mit der Aktienrechtsrevision wurden die Befugnisse der Generalversammlung erweitert. Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 6 entsprechend zu aktualisieren.

Die Aktienrechtsrevision zielt unter anderem darauf ab, die Rechte von Minderheitsaktionären zu stärken. Die Schwelle für das Recht eines Aktionärs oder mehrerer Aktionäre, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wurde von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Dies spiegelt sich in Art. 7 Abs. 2 der Statuten wider. Gemäss dem neuen Recht können Aktionäre, die zusammen über 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Der beantragte revidierte Art. 8 Abs. 6 trägt dieser Änderung Rechnung.

Das revidierte Aktienrecht erlaubt zudem mehr Flexibilität in Bezug auf die Kommunikation mit den Aktionären und Publikationen. Während das Schweizerische Handelsamtsblatt weiterhin das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft sein wird, beantragt der Verwaltungsrat, der Gesellschaft den Einsatz flexiblerer und modernerer Kommunikationsmittel wie z.B. E-Mail zu ermöglichen (vgl. Art. 8 Abs. 1 und Art. 24).

Publikumsgesellschaften müssen unter dem neuen Aktienrecht innerhalb von 15 Tagen nach einer Generalversammlung die Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse auf elektronischem Weg zugänglich machen. Darüber hinaus kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Diese neuen gesetzlichen Anforderungen sollen in den Statuten verankert werden. Die Einführung des neuen Abs. 3 in Artikel 9 steht vor diesem Hintergrund.

Um die Statuten an den geänderten Wortlaut des neuen Rechts anzupassen und um überdies den bestehenden Statutentext zu modernisieren und in formaler Hinsicht zu vereinfachen und zu verbessern, schlägt der Verwaltungsrat weitere Anpassungen in den Artikeln 11 und 8 Abs. 2, 3 und 4 vor.

4. Generalversammlung im Ausland, virtuelle Generalversammlung und Tagungsort

Das revidierte Aktienrecht hält die Möglichkeit fest, Generalversammlungen an verschiedenen Orten abzuhalten. Zudem wurde mit der Aktienrechtsrevision die Möglichkeit eingeführt, die Generalversammlung als hybride Veranstaltung (d.h. Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, können auf elektronischem Weg teilnehmen und ihre Rechte ausüben) abzuhalten. Die an der Generalversammlung vom 31. März 2021 bereits beschlossene, noch nicht beim Handelsregister eingetragene, Rechtsgrundlage für die Durchführung der Generalversammlung als rein virtuelle Veranstaltung ohne physischen Tagungsort auf elektronischem Weg wird auf ausserordentliche Umstände beschränkt. Es sollen die für die Durchführung einer hybriden Generalversammlung und in ausserordentlichen Situationen die für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung erforderlichen statutarischen Grundlagen geschaffen werden, um zusätzliche Flexibilität für den Fall veränderter Umstände, wie z.B. einer Pandemie, zu schaffen. Zudem wird die statutarische Grundlage für eine Generalversammlung im Ausland geschaffen. Schliesslich soll statutarisch festgelegt werden, dass der Verwaltungsrat in der Einberufung zur Generalversammlung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat beantragt aus den genannten Gründen die Neueinführung des Artikel 8a in die Statuten.

5. Verwaltungsrat, Vergütung und Mandate ausserhalb des Unternehmens

Analog zu den Befugnissen der Generalversammlung wurden auch die Befugnisse des Verwaltungsrates unter neuem Recht leicht überarbeitet. Der Verwaltungsrat beantragt, diese Änderungen in die Statuten (Artikel 15) zu übernehmen.

Was die Zulassung elektronischer Kommunikationsformen und Beschlussfassung anbelangt, wurde das Aktienrecht auch auf der Stufe Verwaltungsrat überarbeitet und modernisiert. Die neuen Möglichkeiten sollen nutzbar gemacht werden. Der Verwaltungsrat schlägt darum Anpassungen in Artikel 16 Abs. 1 und 18 vor.

Um die Statuten an den geänderten Wortlaut des neuen Rechts anzupassen und um überdies den bestehenden Statutentext zu modernisieren und in formaler Hinsicht zu vereinfachen und zu verbessern, schlägt der Verwaltungsrat die Anpassung in Artikel 17 Abs. 1 vor.

Ein Ziel der Aktienrechtsrevision war es, die Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in das Bundesrecht, genauer in das Schweizer Obligationenrecht, zu überführen. Die Mehrheit der Bestimmungen, die im Januar 2014 in Kraft traten, bleiben unverändert. Einige Bestimmungen wurden geändert. Dies betrifft Art. 21b Abs. 5, wonach heute auch bei Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung (z.B. vom CFO zum CEO) eine Vergütung aus dem Zusatzbetrag ausgerichtet werden kann. Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts ist es nicht mehr zulässig, den Zusatzbetrag für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung zu verwenden. Zudem beantragt der Verwaltungsrat die Anzahl der Mandate des Verwaltungsrates in Art. 21c Abs. 1 auf zwanzig zu reduzieren, um sich mehr auf die Geschäfte der Gesellschaft fokussieren zu können. Ausserdem beantragt der Verwaltungsrat, Art. 21c Abs. 4 an die revidierte Definition der "Mandate" im neuen Recht anzupassen. Schliesslich darf gemäss neuem Aktienrecht die Entschädigung für nachvertragliche Konkurrenzverbote die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat die Änderung des Art. 21 Abs. 4 der Statuten.

6. Weiteres

Anpassung des Gesellschaftszwecks

Die Statutenrevision wird genutzt, um den Gesellschaftszweck in Art. 2 der Statuten zu konkretisieren. Der Zweck wird auf das Gebiet Instrumenten- und Systemtechnik eingeschränkt.

Im Weiteren wird der Gesellschaftszweck in Bezug auf die Nachhaltigkeit dahingehend ergänzt, als dass die Gesellschaft bei der Verfolgung ihres Zwecks die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert anstrebt.

Ergänzung beim Aktienkapital

Im Rahmen der Statutenrevision soll das Aktienkapital in Art. 3 der Statuten in der Klammer mit dem Zusatz "Schweizer Franken" ergänzt werden. Diese Ergänzung ist rein redaktioneller Art.

Ergänzung der Gesellschaftsorgane

Neu wird der Vergütungsausschuss als Organ der Gesellschaft in Art. 5 der Statuten ausgewiesen. Diese Ergänzung bildet den bei Publikumsgesellschaften geltenden Marktstandard ab.

Vorrang der deutschen Fassung

Die Statutenrevision wird genutzt, um den bis anhin fehlenden Vorrang der deutschen gegenüber der englischen Fassung der Statuten in Art. 25 der Statuten zu verankern. Dies schafft zusätzliche Sicherheit hinsichtlich potentieller Konfliktsituationen redaktioneller Art.

7. Statutenänderungen im Detail

Der Verwaltungsrat beantragt die folgenden Änderungen der Statuten:

Änderung 1: Kapitalband

Art. 3a der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
Aufgehoben	Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 11'614'515 (untere Grenze) und CHF 12'837'095 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 30. März 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 122'258 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 bzw. Vernichtung von bis zu 122'258 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 oder

durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen dieser Statuten.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen im Fall der Verwendung der Aktien:

- (a) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
- (b) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer

	<p>Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder</p> <p>(c) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.</p> <p>Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.</p> <p>Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.</p>
--	--

Die Bestimmung zum bedingten Kapital im bisherigen **Artikel 3b** wurde mittels öffentlich beurkundetem Beschluss des Verwaltungsrates vom 28. Februar 2023 aufgehoben. Dieser Beschluss wird zusammen mit den übrigen beantragten Statutenänderungen nach der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft dem Handelsregisteramt zur Eintragung eingereicht.

Änderung 2: Aktien

Art. 4 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelkunden, Globalkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Form ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.</p> <p>Werden Namenaktien in der Form von Einzelkunden oder Globalkunden ausgegeben, tragen sie die faksimilierten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.</p> <p>Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss</p>	<p>Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelkunden, Globalkunden, oder Werterecht Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Wertrechte nach Art. 973c oder 973d OR aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Form ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.</p> <p>Werden Namenaktien in der Form von Einzelkunden oder Globalkunden ausgegeben, tragen sie die faksimilierten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.</p> <p>Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der</p>

<p>Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.</p> <p>Die Übertragung von und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, bedarf der Mitwirkung der Verwahrungsstelle, bei welcher der Aktionär sein Effektenkonto hält.</p> <p>Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>Die Gesellschaft kann mit Banken und Finanzinstituten, die Aktien für Rechnung anderer Personen halten (Nominees), Vereinbarungen betreffend die Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten an Namenaktien treffen.</p>	<p>Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.</p> <p>Die Übertragung von und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, bedarf der Mitwirkung der Verwahrungsstelle, bei welcher der Aktionär sein Effektenkonto hält.</p> <p>Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>Die Gesellschaft kann mit Banken und Finanzinstituten, die Aktien für Rechnung anderer Personen halten (Nominees), Vereinbarungen betreffend die Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten an Namenaktien treffen.</p>
--	---

Änderung 3: Aktionärsrechte, Generalversammlung, Publikationen und Bekanntmachungen

Art. 6 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Die Generalversammlung der Aktionäre ist oberstes Organ der Gesellschaft.</p> <p>Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung <ol style="list-style-type: none"> a) der Mitglieder des Verwaltungsrates, b) des Präsidenten des Verwaltungsrates, c) der Mitglieder des Vergütungsausschusses, d) des unabhängigen Stimmrechtsvertreters e) und der Revisionsstelle; 	<p>Die Generalversammlung der Aktionäre ist oberstes Organ der Gesellschaft.</p> <p>Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung <ol style="list-style-type: none"> a) der Mitglieder des Verwaltungsrates, b) des Präsidenten des Verwaltungsrates, c) der Mitglieder des Vergütungsausschusses, d) des unabhängigen Stimmrechtsvertreters e) und der Revisionsstelle; 3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;

<p>3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;</p> <p>4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;</p> <p>5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und gesondert die Genehmigung der Vergütungen der Geschäftsleitung</p> <p>6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>7. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p> <p>Überdies fasst die Generalversammlung Beschluss über alle sonstigen Gegenstände, die der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle ihr unterbreiten.</p>	<p>4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;</p> <p>5. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;</p> <p>6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;</p> <p>5-7. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und gesondert die Genehmigung der Vergütungen der Geschäftsleitung;</p> <p>6-8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</p> <p>10. Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR soweit gesetzlich vorgeschrieben;</p> <p>11. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p> <p>Überdies fasst die Generalversammlung Beschluss über alle sonstigen Gegenstände, die der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle ihr unterbreiten.</p>
--	--

Art. 7 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.</p> <p>Die Generalversammlung kann einberufen werden durch den Verwaltungsrat, den Verwaltungsratspräsidenten, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren. Der Verwaltungsrat oder der Verwaltungsratspräsident beruft eine Generalversammlung auch ein, wenn dies von Aktionären, die mindestens einen Zehntel aller Aktien vertreten, unter Angabe</p>	<p>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.</p> <p>Die Generalversammlung kann einberufen werden durch den Verwaltungsrat, den Verwaltungsratspräsidenten, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren. Der Verwaltungsrat oder der Verwaltungsratspräsident beruft eine Generalversammlung auch ein, wenn dies von Aktionären, die zusammen über mindestens einen Zehntel aller Aktien vertreten 5 Prozent</p>

des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) verlangt wird.	des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen , unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) verlangt wird.
---	--

Art. 8 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die Einberufung kann überdies schriftlich an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.</p> <p>Bei der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung ist zu erwähnen, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht sowie die Revisionsberichte am Gesellschaftssitz zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufliegen.</p> <p>Im Falle einer Universalversammlung im Sinne von Art. 701 des Schweizerischen Obligationenrechtes kann auf die Beachtung der vorgenannten Formvorschriften verzichtet werden.</p> <p>Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 500'000 Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Dies hat mindestens 50 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.</p>	<p>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die Einberufung kann erfolgt durch einmalige Bekanntmachung gemäss Art. 24 dieser Statuten. Namenaktionäre können überdies schriftlich an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen oder elektronisch über die bevorstehende Generalversammlung orientiert werden.</p> <p>In der Einberufung sind bekanntzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Datum, Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung; 2. die Verhandlungsgegenstände; 3. die Anträge des Verwaltungsrates sowie eine kurze Begründung der Anträge; 4. gegebenenfalls Anträge der Aktionäre samt einer kurzen Begründung; 5. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. <p>Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.</p> <p>Bei der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung ist zu erwähnen, dass der Geschäftsbericht, Vergütungsbericht, sowie die Revisionsberichte am Gesellschaftssitz zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufliegen sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR den Aktionären zugänglich gemacht werden.</p> <p>Im Falle einer Universalversammlung im Sinne von Art. 701 des Schweizerischen Obligationenrechtes kann auf die Beachtung</p>

	<p>der vorgenannten Formvorschriften verzichtet werden.</p> <p>Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 500'000 Franken vertreten alleine oder zusammen über mindestens 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Dies hat mindestens 50 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.</p>
--	--

Art. 9 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss.</p>	<p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss.</p> <p>Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Aktionäre können zudem verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</p>

Art. 11 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, ist die Generalversammlung ungeachtet der Anzahl der an der Versammlung vertretenen Aktienstimmen beschlussfähig; Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung des</p>	<p>Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, ist die Generalversammlung ungeachtet der Anzahl der an der Versammlung vertretenen Aktienstimmen beschlussfähig; Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung des</p>

<p>Mehrs nicht berücksichtigt. Zwingende Vorschriften des Gesetzes oder abweichende Bestimmungen der Statuten bleiben vorbehalten.</p> <p>Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen, jedoch mittels Stimmzettel, wenn der Vorsitzende solches anordnet oder die Generalversammlung selbst mit Mehrheit der vertretenen Aktionäre es beschliesst. Die Abstimmung durch Stimmkarten kann vom Vorsitzenden durch ein elektronisches Abstimmungsverfahren ersetzt werden.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Mehrs nicht berücksichtigt. Zwingende Vorschriften des Gesetzes oder abweichende Bestimmungen der Statuten bleiben vorbehalten.</p> <p>Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen, jedoch mittels Stimmzettel, wenn der Vorsitzende solches anordnet oder die Generalversammlung selbst mit Mehrheit der vertretenen Aktionäre es beschliesst. Die Abstimmung durch Stimmkarten kann vom Vorsitzenden durch ein elektronisches Abstimmungsverfahren ersetzt werden.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
--	--

Art. 24 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.</p> <p>Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Mitteilungen an die Aktionäre können überdies auch schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.</p>	<p>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.</p> <p>Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft Mitteilungen an die Aktionäre können überdies auch schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.</p>

Änderung 4: Generalversammlung im Ausland, virtuelle Generalversammlung und Tagungsort

Art. 8a der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Nicht vorhanden</p>	<p>Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche in der Schweiz oder im Ausland durchgeführt werden kann.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann auch bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der</p>

	<p>Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Wege ausüben können.</p> <p>Der Verwaltungsrat bezeichnet in der Einberufung zur Generalversammlung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.</p> <p>Die Generalversammlung kann in ausserordentlichen Situationen nach den gesetzlichen Bestimmungen im virtuellen Raum, d.h. gänzlich ohne physischen Austragungsort stattfinden.¹</p>
--	---

Änderung 5: Verwaltungsrat, Vergütung und Mandate ausserhalb des Unternehmens

Art. 15 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; 	<p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und, des Vergütungsberichtes, und gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

¹ Dieser Absatz ersetzt die an der Generalversammlung vom 31. März 2021 beschlossene, noch nicht beim Handelsregister eingetragene, Ergänzung von Art. 8 der Statuten betreffend die virtuelle Generalversammlung und schränkt den Anwendungsbereich auf ausserordentliche Situationen ein.

<p>8. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;</p> <p>9. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;</p> <p>10. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.</p>	<p>7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;</p> <p>8.7. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;</p> <p>9.8. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen sowie Erstattung des Kapitalerhöhungsberichts;</p> <p>9. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;</p> <p>10. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht;</p> <p>11. andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.</p>
---	---

Art. 16 der Statuten ist wie folgt anzupassen:

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies als notwendig erscheint. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies als notwendig erscheint. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Gründe verlangt.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen ist.</p>

Art. 17 der Statuten ist wie folgt anzupassen:

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitgliedes (Art. 651a, 652g, 653g OR).</p> <p>Beschlüsse werden durch die Mehrheit der stimmenden Verwaltungsratsmitglieder</p>	<p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; für öffentlich zu beurkundende kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitgliedes (Art. 651a, 652g, 653g OR) des Verwaltungsrates</p>

<p>gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>	<p>im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.</p> <p>Beschlüsse werden durch die Mehrheit der stimmenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
--	--

Art. 18 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch durch schriftliche Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt; jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss gemäss Art. 16 Abs. 2 dieser Statuten protokolliert werden.</p>	<p>Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch durch schriftliche oder mittels elektronischer Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt; jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss gemäss Art. 16 Abs. 2 dieser Statuten protokolliert werden.</p>

Art. 21 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen und Vereinbarungen über die entsprechende Vergütung treffen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.</p> <p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig.</p> <p>Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.</p> <p>Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens einem Jahr eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche</p>	<p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen und Vereinbarungen über die entsprechende Vergütung treffen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.</p> <p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig.</p> <p>Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.</p> <p>Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf</p>

<p>die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht übersteigen darf.</p> <p>Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1 Million zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.</p>	<p>während höchstens einem Jahr eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht und in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen darf.</p> <p>Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1 Million zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.</p>
---	--

Art. 21b der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli des Jahres, in welchem der Verwaltungsrat die Genehmigung beantragt, bis zum 30. Juni des folgenden Jahres; 2. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene abgelaufene Geschäftsjahr. <p>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung weitere oder abweichende Anträge für die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.</p> <p>Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen, an einer ausserordentlichen oder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung neue Anträge stellen.</p> <p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.</p>	<p>Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli des Jahres, in welchem der Verwaltungsrat die Genehmigung beantragt, bis zum 30. Juni des folgenden Jahres; 2. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene abgelaufene Geschäftsjahr. <p>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung weitere oder abweichende Anträge für die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.</p> <p>Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen, an einer ausserordentlichen oder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung neue Anträge stellen.</p> <p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.</p>

<p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, unter Berücksichtigung der verbleibenden Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode, einen Zusatzbetrag auszurichten.</p> <p>Der Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer 140% der letzten Vergütung des abtretenden Chief Executive Officer nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag darf für ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung den Betrag von 140% der durchschnittlichen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung (unter Ausschluss des Chief Executive Officer) nicht übersteigen.</p> <p>Die Gesellschaft kann darüber hinaus den neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Entschädigung gewähren, zum Ausgleich des durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteils. Diese Entschädigung darf den Betrag von CHF 500'000 nicht übersteigen.</p>	<p>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt, oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, unter Berücksichtigung der verbleibenden Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode, einen Zusatzbetrag auszurichten.</p> <p>Der Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer 140% der letzten Vergütung des abtretenden Chief Executive Officer nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag darf für ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung den Betrag von 140% der durchschnittlichen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung (unter Ausschluss des Chief Executive Officer) nicht übersteigen.</p> <p>Die Gesellschaft kann darüber hinaus den neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Entschädigung gewähren, zum Ausgleich des durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteils. Diese Entschädigung darf den Betrag von CHF 500'000 nicht übersteigen.</p>
---	---

Art. 21c der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünfundzwanzig zusätzliche Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.</p> <p>Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.</p> <p>Nicht unter diese Beschränkungen fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren; 2. Mandate in Unternehmen, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden; und 	<p>Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünfundzwanzig zwanzig zusätzliche Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.</p> <p>Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.</p> <p>Nicht unter diese Beschränkungen fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren; 2. Mandate in Unternehmen, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden; und

<p>3. Mandate in Vereinen, Organisationen und Rechtseinheiten mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck, Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünfundzwanzig und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als drei solche Mandate wahrnehmen.</p> <p>Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p>	<p>3. Mandate in Vereinen, Organisationen und Rechtseinheiten mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck, Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünfundzwanzig und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als drei solche Mandate wahrnehmen.</p> <p>Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p>
--	--

Änderung 6: Weiteres

Art. 2 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland sowie das Halten, den Erwerb und Verkauf derartiger Beteiligungen.</p> <p>Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen und alle mit den vorgenannten Zwecken unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Geschäfte tätigen.</p> <p>Die Gesellschaft kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, verwalten und veräußern.</p>	<p>Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland sowie das Halten, den Erwerb und Verkauf derartiger Beteiligungen auf dem Gebiet Instrumenten- und Systemtechnik.</p> <p>Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen und alle mit den vorgenannten Zwecken unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Geschäfte tätigen.</p> <p>Die Gesellschaft kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, verwalten und veräußern.</p> <p>Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.</p>

Art. 3 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 12'225'805.00 (zwölf Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausend achthundertfünf) und ist eingeteilt in 2'445'161 Namenaktien zu CHF 5.00 (fünf Schweizer Franken). Das Aktienkapital ist voll liberiert.</p> <p>Anstelle von einzelnen Aktientiteln kann die Gesellschaft Zertifikate für eine bestimmte Anzahl von Aktien ausgeben. Namenaktien können durch Beschluss der Generalversammlung in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.</p>	<p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 12'225'805.00 (zwölf Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausendachthundertertfünf Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 2'445'161 Namenaktien zu CHF 5.00 (fünf Schweizer Franken). Das Aktienkapital ist voll liberiert.</p> <p>Anstelle von einzelnen Aktientiteln kann die Gesellschaft Zertifikate für eine bestimmte Anzahl von Aktien ausgeben. Namenaktien können durch Beschluss der Generalversammlung in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.</p>

Art. 5 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) Die Generalversammlung</p> <p>b) Der Verwaltungsrat</p> <p>c) Die Revisionsstelle</p>	<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) Die Generalversammlung</p> <p>b) Der Verwaltungsrat</p> <p>c) Die Revisionsstelle</p> <p>d) Der Vergütungsausschuss</p>

Art. 25 der Statuten ist wie folgt anzupassen:	
Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
Nicht vorhanden	Falls sich zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Statuten Differenzen ergeben, hat die deutsche Fassung Vorrang.